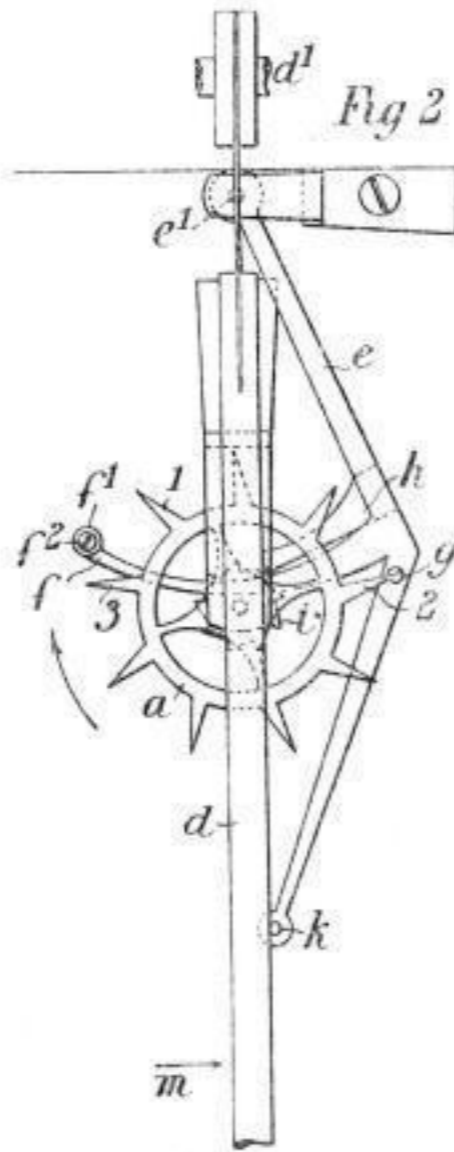
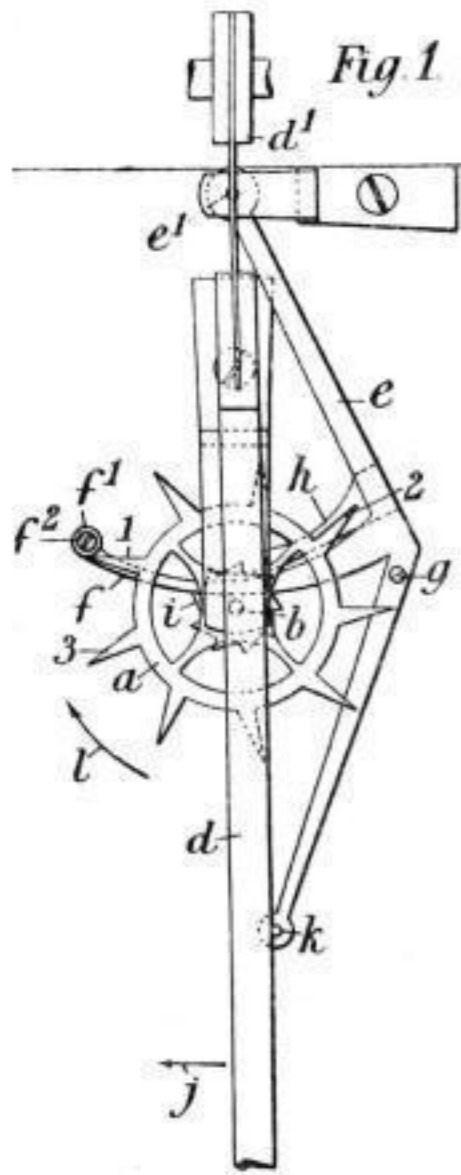


drehenden Steigrades die Rolle  $f^1$  freigibt. Das Steigrad setzt seine Drehung infolge der Triebfederspannung fort, bis der Zahn 2 gegen den Anschlag  $g$  stösst (Fig. 2). Gleichzeitig wird dabei der Anker  $e$  durch den Eingriff des Schubrades  $i$  mit dem Arm  $h$  zurückbewegt. Während dieser Zeit hat das Pendel weiterhin in der Pfeilrichtung  $j$  voll ausgeschwungen und bewegt sich in der entgegengesetzten Richtung zurück. Kurz vor Beendigung dieser Rückkehrbewegung des Pendels kommt es wiederum in Berührung mit dem Stift  $k$  des Ankers  $e$ , und es treibt somit jetzt das Pendel den Anker derart, dass dessen Anschlag  $g$  den Zahn 2 des Steigrades freigibt, so dass sich letzteres wieder frei drehen kann, bis der Zahn 3 in Berührung mit der Rolle  $f^1$  gelangt. Sobald das Pendel das Ende seiner Schwingung in der Pfeilrichtung  $m$  (Fig. 2) erreicht, bewegt es sich durch das Eigengewicht mit dem Anker in der entgegengesetzten Richtung, bis



es in die Stellung Fig. 1 kommt, worauf wieder der beschriebene Vorgang beginnt. Es ist ersichtlich, dass bei entsprechender Form der Zähne das Steigrad niemals ablaufen kann, da ein Zahn desselben stets mit einem Anschlag in Berührung ist. Die Zähne des Steigrades sind so gestaltet, dass, nachdem das Pendel das Steigrad freigibt und ein Zahn die Rolle  $f^2$  berührt, ein kleiner Rückstoss auf das Rad ausgeübt wird, was bei sehr grossen Uhren von Vorteil ist. Zweckmässig gibt man den Zahnrädern neun Zähne und ordnet das Pendel so an, dass es über die Mittellinie hinaus einen Anstoss von 1 Grad erhält.

### Muss der Uhrmacher einen Konkurrenten im Hause dulden?

[Nachdruck verboten.]

**W**enn ein Hausbesitzer einem Geschäftsmann Lokalitäten vermietet, in denen er sein Gewerbe betreiben will, so ist es streitig, ob er dadurch zugleich auch die Verpflichtung übernimmt, das Zuziehen von Konkurrenten fernzuhalten. Nach dem blossen Buchstaben des Gesetzes erwächst ihm in dieser Hinsicht freilich keine Beschränkung, und deshalb vertreten mehrfach Rechtslehrer und auch Gerichtsentscheidungen die Meinung, dass der Vermieter auf die geschäftlichen Interessen seines älteren Mieters keinerlei Rücksicht zu nehmen braucht, also nach Belieben mit Vertretern derselben Branche auch nachher noch Mietsverträge eingehen kann. Die entgegenstehende Auffassung beruft sich auf die allgemeine Vorschrift des Bürgerlichen

Gesetzbuches, wonach Verträge nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu erfüllen sind, und sie folgert hieraus, dass jemand, der in einem Hause ein Geschäftslokal mietet, es als selbstverständlich annimmt, dass ihm der Hauswirt nicht eines schönen Tages einen Konkurrenten zur Seite setzen wird. Dieser Ansicht dürfte auch regelmässig wohl beizupflichten sein, und es müssen besondere Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, von ihr abzugehen. Wenn der ältere Mieter beispielsweise ein Engros-geschäft betreibt, das der Natur der Sache nach auf Laufkundschaft so gut wie gar nicht angewiesen ist, so wird ihm meistens schwerlich ein nachweisbarer Schaden daraus erwachsen, dass in demselben Hause ein Konkurrent sein Kontor eröffnet und seine Warenvorräte unterbringt; denn es ist ohne weiteres nicht zu besorgen, dass Käufer, die zu ihm gehen wollen, von jenem abgefangen werden.

Ganz anders liegt die Sache aber jedenfalls beim Detaillisten. Er erwartet nicht nur den Zuspruch seiner ständigen Kundschaft, sondern rechnet auch darauf, dass solche Personen, die zufällig des Weges kommen, ihren Bedarf bei ihm decken. Zieht daher in demselben Hause jemand ein, der Waren ganz derselben Art feilhält oder anfertigt, so liegt die Gefahr einer Beeinträchtigung in geradezu greifbarer Nähe, und es muss als selbstverständliche Willensmeinung des älteren Mieters angenommen werden, dass er gegen sie geschützt werde. Der Vermieter, der diesem Umstande keine Rechnung trägt, verstösst mithin gegen die Grundsätze von Treu und Glauben, die er auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zu wahren verbunden ist, und er ladet damit die Verpflichtung zur Schadenshaltung auf sich. Freilich würde der geschädigte Mieter vom Richter nicht gehört werden können, wenn er Entfernung seines Konkurrenten aus dem Hause verlangen wollte; denn da der Mietsvertrag, der zwischen diesem letzteren und dem Hauswirte besteht, an und für sich der Gültigkeit nicht entbehrt, so wäre nicht einzusehen, aus welchen Rechtsgründen er dazu gezwungen werden könnte, sich in die Lösung zu fügen.

Wenn gegen diese Ansicht eingewendet wird, dass ja niemand davor geschützt bleibe, dass sich im Nachbarhause ein Konkurrent festsetze, und dass dann der Schaden, der aus einem solchen Wettbewerbe erwächst, schliesslich kein geringerer sein würde, so übersieht man hierbei, dass es jedem doch auf alle Fälle darum zu tun ist, jede Benachteiligung soweit als möglich von sich abzuwenden, und dass man ihm deshalb den erreichbaren Schutz nicht bloss deshalb versagen darf, weil ein solcher nicht in vollem Umfange gewährt.

Eine absolute Sicherheit gegen die Nachbarschaft von Konkurrenten ist schlechterdings ausgeschlossen; auf der andern Seite aber wird man den Begriff des Konkurrenzgeschäftes hier nicht allzu weit fassen dürfen. Wenn z. B. der ältere Mieter A. hauptsächlich die Uhrenbranche vertritt, also fertige Uhren zum Verkaufe bringt und Reparaturen übernimmt, daneben aber auch goldene und silberne Schmucksachen am Lager hält, so wird man von einer unzulässigen Beeinträchtigung nicht sprechen können, wenn der Hausbesitzer einen anderen Laden an einen Bijouteriewarenhändler vermietet. Anders würde die Sache vielleicht schon dann wiederum sich verhalten, wenn der zweite Mieter sich mit dem Verkaufe von Gold- und Silberwaren befassen würde; denn wenn auch in der Hauptsache die Branche des einen von der des andern abweicht, so werden doch erfahrungsgemäss auch von Uhrmachern nebenher vielfach und keineswegs immer in sehr geringem Umfange Waren geführt, die eigentlich in die Branche des Juweliers und dergl. schlagen.

Aber auch noch auf ein anderes Moment ist hierbei Gewicht zu legen: Mancher Uhrmacher mietet ein Geschäftslokal bloss deshalb, weil ihm die Lage, in der es sich befindet, aus gewissen Gründen besonders günstig erscheint, und nur deshalb auch versteht er sich dazu, die Forderungen der Vermieters, auch wenn sie etwas höher sind, anzunehmen. Seine ganze Berechnung aber wird unter Umständen dann geradezu über den Haufen geworfen, wenn kurz darauf ein Konkurrent zuzieht, der ihm den fruchtbaren Boden, auf dessen Alleinbesitz er hoffen durfte, abgräbt oder doch streitig macht.

Solche Beweggründe kommen erfahrungsgemäss in den Verhandlungen, die dem Vertragsabschluss vorausgehen, meistens klar